

## **Satzung über die Ehrungen durch die Gemeinde Roßdorf**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung am 01. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Roßdorf spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Roßdorf Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Arten der Ehrungen**

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung (§ 3)
  - b) die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Roßdorf in Bronze, Silber und Gold (§ 4)
  - c) Vereinsehrung (§ 5)
  - d) Freundschaftsplakette (§ 9)
  - e) Glückwünsche an Jubilare (§ 10)
- (2) Die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand können besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach §§ 3 oder 4 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist in § 5 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt.
- (2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche gemeindlichen Einrichtungen.
- (3) Der Geehrte wird zu sämtlichen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen.

(4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Ehrenplakette**

(1) Die Gemeinde Roßdorf verleiht Ehrenplaketten in Bronze, Silber und Gold.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung wird durch Übergabe der Ehrenplakette und der Ehrennadel sowie einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss des Gemeindevorstandes (Abs. 2) bezeugt, vollzogen.

#### **§ 4 a**

##### **Ehrenplakette in Bronze**

(1) Die Ehrenplakette in Bronze ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in oder für die Gemeinde Roßdorf vollbrachte und über die Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Gemeinde verdient gemacht haben.

#### **§ 4 b**

##### **Ehrenplakette in Silber**

(1) Die Ehrenplakette in Silber ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich in Roßdorf durch fruchtbares Wirken und treue Dienste um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

#### **§ 4 c**

##### **Ehrenplakette in Gold**

(1) Die Ehrenplakette in Gold ist zur Verleihung an Personen bestimmt, deren langjährige Verdienste und/oder besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur oder Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit öffentlich anerkannt werden sollen. Die Auszeichnung kann auch ehemaligen Bürgern verliehen werden, wenn das auf Grund der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein:

a) 20jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,

b) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion,

c) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl,

d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,

e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand und

f) eine Einzelleistung im Bereich gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 5**

### **Vereinsehrung**

Alljährlich können für besondere Leistungen in:

a) Sportvereinen,

b) kulturellen Vereinen,

c) Tierliebhaber-Vereinen,

Urkunden verliehen werden.

## **§ 5 a**

### **Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder**

(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet des Vereinswesens können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder anerkannt werden.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein:

a) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion

b) langjährige Verdienste um das Vereinswesen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag eines Vereines und auf Vorschlag des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales.

## **§ 6**

### **Sportvereine**

(1) Die Gemeinde Roßdorf kann alljährlich Urkunden an Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen verleihen; geehrt werden Einzel- und Mannschaftssieger.

(2) Die Sportlerehrung kann nur Personen zuteilwerden, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 als Mitglied in einem Roßdörper Verein erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Urkunde erhält:

a) der 1. Kreismeister,

b) der 1. Bezirksmeister,

c) der 1., 2. und 3. Landesmeister,

d) der 1., 2. und 3. Deutsche Meister,

e) höherrangige Titelträger

jeweils im Einzel- und Mannschaftswettbewerb.

## **§ 7**

### **Kulturelle Vereine**

(1) Die Gemeinde Roßdorf kann für eine hervorragende Leistung eines kulturellen Vereines eine Urkunde verleihen.

(2) Die Auszeichnung erhält ein Gesangsverein für die Leistung bei Teilnahme:

a) an einem Gesangswettstreit mit aufgegebenem Chor bei Platz eins, zwei oder drei,

b) an einem Pokal-Punktwertungssingen mit Gesangswettstreit ohne aufgegebenen Chor bei Platz eins und zwei,

c) an einem Prädikatssingen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

(3) Die Auszeichnung erhält ein Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:

a) bei Hessischen Meisterschaften bei Platz eins und zwei,

b) bei Deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei und drei,

c) bei einem Wettstreit bei Platz eins und zwei,

d) bei einem Prädikatspielen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

## **§ 8**

### **Tierliebhaber-Vereine**

(1) Die Gemeinde kann für hervorragende Leistungen eines Züchters in einem örtlichen Tierliebhaber-Verein eine Urkunde verleihen.

(2) Ausgezeichnet werden bei Leistungswettbewerben diejenigen Züchter, die:

a) den 1. Kreissieger,

b) den 1. und 2. Landessieger,

c) den 1., 2. und 3. Bundessieger

stellen.

## **§ 9**

### **Freundschaftsplakette**

(1) Die Freundschaftsplakette der Gemeinde Roßdorf wird an Einzelpersonen verliehen, die durch mehrjährige kontinuierliche oder besonders hervorragende und erfolgreiche Bemühungen in den Beziehungen zur Partnergemeinde oder darüber hinaus zum besseren Verstehen zwischen den Völkern beitragen.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Plakette wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie zeigt das Wappen der Gemeinde Roßdorf, umgeben von 12 Sternen und die Umschrift "Freundschaft in Frieden und Freiheit - Gemeinde Roßdorf". Der Name des Empfängers wird auf der Plakette angebracht.

## **§ 10**

### **Ehe- und Altersjubilare**

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte bzw. eine Glückwunschkunde sowie ein Präsent.

(2) Zu ehrende Ehejubiläen sind:

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre),
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre),
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre),
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre).

(3) Zu ehrende Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.

## **§ 11**

### **Urkunden**

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Im Falle des § 3 wird die Urkunde zusätzlich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

## **§ 12**

### **Form der Verleihung**

(1) Ehrungen nach dieser Satzung sollen in würdiger Form stattfinden.

(2) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung sollen nach Möglichkeit in gemeindlichen Gebäuden überreicht werden.

(3) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung ausgesprochen werden.

## **§ 13**

(1) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(2) Die Gemeinde Roßdorf kann die Ehrung nach § 3 auf Beschluss der Gemeindevertretung (§ 51 Ziffer 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Absatz 3 HGO). Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 4 und 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Gemeindevorstand obliegt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

(2) Die Ehrungsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 01. Dezember 1984 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 02.03.2018  
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 01. Januar 2017 durch Abdruck im „Roßdörfner Anzeiger“ vom 08. März 2018 veröffentlicht.

Roßdorf, den 09. März 2018  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin